

§ 34 StGB - Rechtfertigender Notstand

Kurzschema

- I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
 - 1. Objektiver Rechtfertigungstatbestand
 - a. Notstandslage
 - aa. Notstandsfähiges Rechtsgut
 - bb. Gefahr für das Rechtsgut
 - cc. Gegenwärtigkeit der Gefahr
 - b. Notstandshandlung
 - aa. Erforderlichkeit
 - bb. Güter- und Interessenabwägung (= Verhältnismäßigkeit)
 - P: Nötigungsnotstand
 - cc. Angemessenheit des Mittels
 - 2. Subjektiver Rechtfertigungstatbestand
- III. Schuld





§ 34 StGB - Rechtfertigender Notstand

Schema

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
- 2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

Merke: Vor der Prüfung des § 34 StGB ist zumindest kurz (chronologisch) der Defensivnotstand (§ 228 BGB) und der Aggressivnotstand (§ 904 BGB) anzudenken. Erst dann wird der § 34 StGB geprüft.

1. Objektiver Rechtfertigungstatbestand

a. Notstandslage

Gefordert ist eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für ein vom Gesetz aufgezähltes oder ein anderes Rechtsgut des Verteidigenden oder eines Dritten.

aa. Notstandsfähiges Rechtsgut

Der Gesetzeswortlaut lautet: "Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut".

bb. Gefahr für das Rechtsgut

Eine *Gefahr* ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht.

Hiervon sind z.B. auch unproblematisch Dauergefahren erfasst (Haustyrannenfall).

cc. Gegenwärtigkeit der Gefahr

Eine Gefahr ist *gegenwärtig*, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher



oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

b. Notstandshandlung

Durch die *Notstandshandlung* wird ein Rechtsgut gerettet und entsprechend ein anderes Rechtsgut geopfert.

aa. Erforderlichkeit

Eine Handlung ist dann *erforderlich*, wenn sie zum einen geeignet ist die Gefahr abzuwenden und darüber hinaus das mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.

bb. Güter- und Interessenabwägung (= Verhältnismäßigkeit)

Ein Eingriff ist dann *verhältnismäßig*, wenn das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt.

P: Nötigungsnotstand

Das Problem des Nötigungsnotstands beschreibt den Fall, in dem der Täter durch einen anderen gem. § 240 StGB zu seiner rechtswidrigen Tat genötigt wird (MüKoStGB/Erb, § 34 Rn. 191 ff.).

Beispiel:

A sagt zu B: "Wenn du nicht die Brieftasche von X stiehlst, werde ich dich verprügeln". Anschließend stiehlt B die Brieftasche von X (§ 242 StGB). Kann B hier gem. § 34 StGB gerechtfertigt sein?

Meinung 1:

In solchen Fällen ist der Täter gem. § 34 StGB gerechtfertigt, da seinen Interessen schützenswerter sind.



Argumente:

Der Wortlaut und eine klassische Subsumtion unter § 34 StGB / § 904 BGB erfassen diesen Fall, da eine Gefahr für Rechtsgüter des Täters besteht. Den Dritten trifft außerdem eine Solidaritätspflicht gegenüber dem genötigten Täter. Andernfalls muss der Täter gegebenenfalls höchstpersönliche Rechtsgüter preisgeben.

Meinung 2:

Der Täter ist mangels überwiegender Interessenabwägung nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt.

Argumente:

Wäre der Täter hier gem. § 34 StGB gerechtfertigt, könnte der Nötigende nie Teilnehmer im Sinne von §§ 26, 27 StGB sein, da keine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat vorläge. Daher ist die Anwendung von § 35 StGB in solchen Fällen sachgerechter.

Beachte:

Das Problem des Nötigungsnotstandes kann auch im Rahmen von §§ 228, 904 BGB auftreten.

cc. Angemessenheit des Mittels

2. Subjektiver Rechtfertigungstatbestand

Der Täter muss mit Abwendungswillen/Rettungswillen gehandelt haben. Er muss also handeln, um die Gefahr von sich oder einem bedrohten Anderen abzuwenden bzw. abzuschwächen, was voraussetzt, dass er somit in Kenntnis und aufgrund der Notlage handelt.

Andere Motive können parallel bestehen.



III. Schuld

Quellen:

Fischer, 67. Aufl. 2020, § 34 Rn. 2 ff.

Münchener Kommentar zum StGB / Erb, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 191 ff.